

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Ausländerinnen und
Ausländern mit Kurz- und Jahresaufenthalts-Bewilligungen
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Zug, im Dezember 2019

Information zum Quellensteuerverfahren 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die bisherigen ordentlichen Quellensteuertarife (A, B, C, D, E, F, H, sowie L bis P) behalten ihre Gültigkeit auch im Jahr 2020. Mit Kantonsratsbeschluss vom 29. November 2018 wurde der Quellensteuertarif für Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen, welche beim Zeitpunkt des Zuflusses der geldwerten Leistung (Exportsatz) ihren Wohnsitz im Ausland haben, um 5 % erhöht. Die Quellensteuer beträgt neu ab der Steuerperiode 2020 **31,5 %**. Mit gleichem Beschluss wurde auch der Quellensteuertarif für Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte) mit Wohnsitz im Ausland um 5 % erhöht. Die Quellensteuer beträgt neu ab der Steuerperiode 2020 **25 %**. Allgemeine Informationen zur Quellenbesteuerung sowie Quellensteuertarife sind auf unserer Webseite **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)** abrufbar.

Mit der neuen Veranlagungssoftware wird für Sie eine neue Personenidentifikationsnummer (Pers-ID) generiert. Diese Nummer wird Ihnen im Januar 2020 mit separatem Schreiben mitgeteilt. Wir bitten Sie anschliessend diese Nummer stets in Ihrer Quellensteuerdeklaration zu erwähnen.

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind sämtliche ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der Quelle zu besteuern. Einzige Ausnahmen sind, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung Ausweis C hat. Bei internationalen Wochenaufenthalten ist die Quellensteuer auch bei Personen, die eine Niederlassungsbewilligung Ausweis C haben zum Abzug zu bringen. Diese Personen sind in der Schweiz grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig und der Quellensteuerabzug auf die Erwerbs- und Ersatzeinkommen ist abschliessend.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Sie die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduzieren sich der Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern. Mit ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich dem Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Personen übermittelt werden. Die Rechnungstellung durch unsere Dienststelle erfolgt weiterhin in Papierform. Grundsätzlich ist das ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können weiterhin die Quellensteuer auch im bisherigen Verfahren abrechnen.

Unabhängig von ELM können die Quellensteuerabrechnungen online unter folgender Internetadresse eingereicht werden:

www.zg.ch/tax (Online) (Abrechnung Quellensteuer)

Grenzgänger aus Deutschland

Bitte beachten Sie die verschiedenen Tarife bei den Grenzgängern. Als echter Grenzgänger in Deutschland gilt, wer täglich oder berufsbedingt bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt (Formular Gre3). Das Vorlegen der deutschen Ansässigkeitsbescheinigung (Formulare Gre-1 und 2) ist für die Tarife L-P zwingend. Für alle anderen (unechten) Grenzgänger gelten die ordentlichen Quellensteuertarife. Für leitende Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland (Geschäftsführer) gilt eine spezielle Regelung (Art. 15, Ziff.4, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Deutschland, siehe auch Merkblatt für Verwaltungsräte und Geschäftsführer).

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt **1%** für sämtliche Steuerarten.

Wichtige Hinweise für die Arbeitgebenden an Ihre Arbeitnehmenden

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass quellensteuerpflichtige Personen ausserordentliche Abzüge wie zum Beispiel Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen oder Unterstützungsbeiträge etc. (Aufzählung nicht abschliessend), unter Eingabe der Belege, bis spätestens **31. März 2019** geltend machen können. Diese gesetzliche Eingabefrist kann nicht verlängert werden (Verwirkungsfrist BGE 2C_684/2012 vom 5. März 2013). Das Formular kann unter **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer) (Download)** bezogen werden. Für die Orientierung Ihrer Arbeitnehmenden über deren Möglichkeit der Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen (Tarifkorrektur) danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Bitte beachten Sie, dass für die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zwingend ein Lohnausweis ausgestellt werden muss.

Ansässige quellensteuerpflichtige Personen, welche über steuerbares Vermögen sowie weitere nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte verfügen, unterliegen grundsätzlich dem ergänzenden ordentlichen Veranlagungsverfahren (EOV). Eine allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss durch dieses Verfahren geltend gemacht werden (siehe auch Merkblatt «Ergänzende ordentliche Veranlagung EOV»).

Erläuterungen zu den gültigen Tarifen

Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Der Tarif A mit Kindern kann nur auf Anfrage beim Steueramt Zug gewährt werden.

Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;

Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

Tarif D: Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften;

Tarif E: Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

Tarif F: Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

Tarif H: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

Tarif L: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;

Tarif M: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;

Tarif N: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;

Tarif O: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;

Tarif P: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

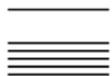
* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Zug ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10 %; Tarif E: 5 %; Tarife L-P: 4,5 %).

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeitgebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeitgebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Wir empfehlen Ihnen, den nachfolgenden Fragenkatalog von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und uns zuzustellen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der/die andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Gruppe Quellensteuer



Steuerverwaltung Zug
Quellensteuer
Bahnhofstrasse 26
Postfach
6301 Zug

Steuerverwaltung Zug
Quellensteuer
Bahnhofstrasse 26
Postfach
6301 Zug

Fragenkatalog für die Beurteilung der korrekten Tarifeinstufung

Name Arbeitgeber

Personennummer Arbeitgeber

Name/Vorname des Arbeitnehmers

Geburtsdatum

Zivilstand

Röm. Katholisch

Ev. Reformiert

Andere/ohne
Konfession

Ehepartner/in arbeitet im Ausland
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

JA

NEIN

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz

JA

NEIN

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners

(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist)

Werden Kinderzulagen in der Schweiz
ausbezahlt

JA

NEIN

Falls JA, Anzahl Kinder für die Kinderzulagen ausbezahlt werden _____

Der/die Arbeitnehmende bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem späteren Zeitpunkt nicht beim Arbeitgebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen _____

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber _____

Ort und Datum _____